

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 23. März 1971

31. Stück

- 92.** Verordnung: Änderung der 1. Sporttoto-Verordnung
93. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg
94. Kundmachung: Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3
95. Beschluß der Vertragsparteien des GATT betreffend die Beibehaltung des Art. XX lit. (j)

92. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Jänner 1971, mit der die 1. Sporttoto-Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 3 des Sporttoto-Gesetzes, BGBl. Nr. 55/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1963, 70/1966 und 3/1970 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die 1. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 145/1949, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel erhält folgende Fassung: „(Sporttoto-Verordnung)“.

2. Im § 1 werden die Bezeichnungen „Dienststelle für Staatslotterien“ durch die Bezeichnung „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“ und die Wendung „des Österreichischen Postsparkassenamtes“ durch die Worte „der Österreichischen Postsparkasse“ ersetzt.

3. Im § 2 wird die Bezeichnung „Dienststelle für Staatslotterien“ durch die Bezeichnung „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „der Bundesministerien für Finanzen, für Unterricht und für soziale Verwaltung“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und der Österreichischen Bundes-Sportorganisation“ sowie das Wort „Sportbeirat“ durch das Wort „Sporttotobeirat“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 5 wird die Wendung „, lit. a bis d,“ gestrichen.

6. Im § 5 werden die Worte „nach Abzug des auf den Bund gemäß § 3 Abs. 1 des Sporttoto-Gesetzes entfallenden Anteiles“ durch die Worte „zu fünf Sechstel“ und in der lit. f die Worte „durch den Sporttotobeirat“ durch die Worte

„durch die Österreichische Bundes-Sportorganisation“ ersetzt.

7. Der Wortlaut des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Sechstel des Reinertrages ist schwerpunktmäßig im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, mit Zweckbindung zur Hälfte für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und zur anderen Hälfte für den Leistungs- und Spitzensport bis Ende Juli des folgenden Jahres zu vergeben.“

Androsch

93. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Feber 1971, mit der die Verordnung betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 21. November 1966, BGBl. Nr. 267, betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 95/1968 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Das Arbeitslosengeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1971 beträgt wöchentlich:

Lohn- klasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst		als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
				ersten	zweiten und weiteren
	DM		Angehörigen je		
1	bis	30	24	7-50	6
2	über	30 bis 36	25-30	7-50	6
3	über	36 bis 40	26-60	7-50	6
4	über	40 bis 44	27-90	7-50	6
5	über	44 bis 48	29-20	7-50	6
6	über	48 bis 52	30-50	7-50	6
7	über	52 bis 56	31-80	7-50	6
8	über	56 bis 60	33-10	7-50	6
9	über	60 bis 64	34-40	7-50	6
10	über	64 bis 68	35-70	7-50	6
11	über	68 bis 72	37	7-50	6
12	über	72 bis 76	38-30	7-50	6
13	über	76 bis 80	39-60	7-50	6
14	über	80 bis 84	40-90	7-50	6
15	über	84 bis 88	42-20	7-50	6
16	über	88 bis 92	43-50	7-50	6
17	über	92 bis 96	44-80	7-50	6
18	über	96 bis 100	46-10	7-50	6
19	über	100 bis 104	47-40	7-50	6
20	über	104 bis 108	48-70	7-50	6
21	über	108 bis 112	50	7-50	6
22	über	112 bis 116	51-30	7-50	6
23	über	116 bis 120	52-60	7-50	6
24	über	120 bis 124	53-90	7-50	6
25	über	124 bis 128	55-20	7-50	6
26	über	128 bis 132	56-50	7-50	6
27	über	132 bis 136	57-80	7-50	6
28	über	136 bis 140	59-10	7-50	6
29	über	140 bis 144	60-40	7-50	6
30	über	144 bis 148	61-70	7-50	6
31	über	148 bis 152	63	7-50	6
32	über	152 bis 156	64-30	7-50	6
33	über	156 bis 160	65-60	7-50	6
34	über	160 bis 164	66-90	7-50	6
35	über	164 bis 168	68-20	7-50	6
36	über	168 bis 172	69-50	7-50	6
37	über	172 bis 176	70-80	7-50	6
38	über	176 bis 180	72-10	7-50	6
39	über	180 bis 184	73-40	7-50	6
40	über	184 bis 188	74-70	7-50	6
41	über	188 bis 192	76	7-50	6
42	über	192 bis 196	77-30	7-50	6
43	über	196 bis 200	78-60	7-50	6
44	über	200 bis 204	79-90	7-50	6
45	über	204 bis 208	81-20	7-50	6
46	über	208 bis 212	82-50	7-50	6
47	über	212 bis 216	83-80	7-50	6
48	über	216 bis 220	85-10	7-50	6
49	über	220	86-40	7-50	6

Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von 48. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 in die, sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um DM 1'30 erhöhte Grundbetrag der Lohn-

klasse 49; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die 49. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um DM 2'60 zu erhöhen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Beginn der ihrer Kundmachung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

Häuser

94. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. März 1971 betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Vom Generaldirektor der UNESCO sind folgende Mitteilungen betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 (BGBl. Nr. 108/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 140/1970) eingelangt:

Ungarn hat am 23. Oktober 1970 seine Beitrittsurkunde zum Welturheberrechtsabkommen und dessen Zusatzprotokoll Nr. 2 hinterlegt.

Mauritius hat am 20. August 1970 erklärt, sich an dieses Abkommen samt seinen Zusatzprotokollen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Kreisky

95.

Nachdem der Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vom 20. Februar 1970 betreffend die Beibehaltung des Artikels XX lit. (j) des Allgemeinen Abkommens, welcher also lautet:

At their twenty-sixth session from 16—28 February the CONTRACTING PARTIES adopted a Recommendation by the Council of Representatives (L/3350) that sub-paragraph (j) of Article XX be retained with no provision for its further review.

(Übersetzung)

Die VERTRAGSPARTEIEN haben anlässlich ihrer 26. Tagung vom 16. bis 28. Februar 1970 eine Empfehlung des GATT-Rates (Dok. L/3350) angenommen, derzufolge Artikel XX lit. (j) ohne die Bestimmung hinsichtlich seiner weiteren Überprüfung beizubehalten wäre.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Beschluß für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 29. Jänner 1971

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Weihls

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Staribacher

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Der vorliegende Beschluß ist am 20. Feber 1970 in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.